

K. u. k. österr.-ungarisches Konsulat in Breslau.

Landsturm musterung der Geburtsjahrgänge 1865-1872.

In Oesterreich-Ungarn wurde die Landsturmpflicht bis zum 50. Lebensjahre ausgedehnt. Es haben daher alle in den Provinzen **Schlesien** und **Posen** ständig wohnhaften österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872 – gleichgültig, ob gedient oder nicht gedient – zu der beim k. u. k. Konsulate in Breslau in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 12. Februar 1916 stattfindenden Musterung nach den Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen zu erscheinen und zwar:

17. Januar	A, Ba-Be	26. Januar	Ka-Kl	5. Februar	Sch
18. "	B (Rest)	28. "	Km-Kz	7. "	St, Sz
19. "	C	29. "	L	8. "	S (Rest)
20. "	D	31. "	M	9. "	T
21. "	E, F			10. "	U, V
22. "	G	1. Februar	N, O	11. "	W
24. "	H	3. "	P	12. "	X, Y, Z
25. "	I, J	4. "	Q, R		

Desgleichen haben zu erscheinen diejenigen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874, deren Landsturmpflicht vorzeitig geendet hat.

Nicht zu erscheinen haben:

- Jene, die wegen Gebrechen, die zu **jedem** Landsturmdienste untauglich machen, mit einem Landsturmschied oder einem Landsturmbefreiungszertifikat beehrt, oder aber bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelöscht worden sind, sofern bis zur Zeit der Musterung ein diesbezüglicher Nachweis erbracht ist;
- vonden Geburtsjahrgängen **1865, 1866 und 1867** jene, die seinerzeit **vor** Vollendung ihres **19.** Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind, sofern bis zur Zeit der Musterung ein diesbezüglicher Nachweis erbracht ist;
- die ihre Charge noch tatsächlich bekleidenden Militärgastigen der Reserve, des Verhältnisses in der Evidenz oder außer Dienst, sowie des Ruhestandes, auch wenn sie bisher zur militärischen Dienstleistung noch nicht herangezogen worden sind;
- jene, die bei der Einberufung der Gedienten des Geburtsjahrganges 1872 bereits eingerückt waren, jedoch dann wieder rückbeurlaubt worden sind;
- die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nicht geeigneten (das sind solche, die mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Laubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrensin, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind) wenn der bezügliche Nachweis bis zur Musterung dem k. u. k. Konsulate vorgelegt wird;
- jene, welche sich der Landsturmusterung bereits im Inlande unterzogen haben und sich hierüber mit einem diesbezüglichen Landsturmlegitimationsblatt ausweisen können.

Die Musterungen finden in **Breslau, Neudorfstraße 35, Restaurant Tivoli** statt. Die Musterungspflichtigen haben an den für ihren Namen festgesetzten Tagen pünktlich um **8 Uhr früh** zu erscheinen und ihre **sämtlichen Legitimationspapiere** (wie Arbeitsbuch,

Reisepaß, Heimatschein, Geburtsurkunde usw.) – in Ermangelung solcher eine **ortspolizeilich bestätigte Photographie** – sowie eine polizeiliche **Aufenthaltsbestätigung** mitzubringen.

Die gedienten Landsturmpflichtigen haben sich **überdies über ihr früheres Wehrverhältnis** durch Vorlage der diesbezüglichen **Militärpapiere**, wie Landsturmpaß, Abschied, Ernennungsdekret, Austrittszertifikat und dgl. **auszuweisen**.

Landsturmpflichtige, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht innerhalb der Provinzen Schlesien und Posen haben, werden nur dann in Breslau gemustert, wenn sie hiezu eine ausdrückliche schriftliche Bewilligung ihrer zuständigen politischen Heimatsbehörde vorweisen.

Als ständig wohnhaft ist nur jener zu betrachten, der mindestens vier Wochen vor Erscheinen dieser Musterungskundmachung in den betreffenden Ort zugezogen ist.

Die Kosten der Reise nach Breslau und im Falle der Nichteignung auch der Rückfahrt in den Wohnort können nur denjenigen Musterungspflichtigen ersetzt werden, welche an dem für ihren Namen festgesetzten Tage erscheinen.

Personen, welche an einem anderen Tage erscheinen, laufen überdies Gefahr, bis zu ihrem Termin zurückgewiesen zu werden.

Nachmusterungen.

Gleichzeitig finden Nachmusterungen für diejenigen Personen aller übrigen landsturmpflichtigen Altersklassen statt, die ihrer Musterungspflicht bisher überhaupt noch nicht oder nur teilweise entsprochen haben.

Es haben daher ebenfalls an den für ihren Namen festgesetzten Tagen zu erscheinen:

- Alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1878-1897, welche seit Kriegsbeginn noch nie gemustert wurden.
- Alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1878-1890, und 1892-1894, welche seit Mai 1915 keiner Musterung mehr beigewohnt haben, bzw. nicht im Besitz eines Landsturmlegitimationsblattes **K** sind.
- Alle Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1873-1877, 1891, 1895 und 1896, welche seit Oktober 1915 keiner Musterung mehr beigewohnt haben, bzw. nicht im Besitz eines Landsturmlegitimationsblattes **M** sind.

Breslau, den 30. Dezember 1915.

Der k. u. k. österr.-ungarische Generalkonsul

Freiherr von Pitner.